

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

der Gemeinde Groß Gladebrügge für den

Bereich der Grundstücke

"Segeberger Straße Nr. 36 - 46"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Gladebrügge hat am 11.07.1995 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich "Segeberger Straße Nr. 36 - 46" beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung erfaßt eine ca. 7.500 m² große Fläche östlich der Segeberger Straße in der Ortslage von Klein Gladebrügge.

Mit Ausnahme der Parzelle 7/33 sind die übrigen Grundstücke bebaut.

Die Parzelle 7/33 ist im Bebauungsplan Nr. 1 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieses Grundstück stellt eine Baulücke in der Ortsmitte von Klein Gladebrügge an der Segeberger Straße dar.

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Umwandlung dieser bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Fläche in Kleinsiedlungsgebiet sowie eine Änderung der Dachform und Dachneigung für den gesamten Bereich der 1. Änderung.

Damit soll dem Wunsch der Bewohner nach einer flexibleren Gestaltung ihres Wohnumfeldes entsprochen werden.

Durch die Änderung der Dachform und Dachneigung wird der Ursprungsplan an moderne Wohn- und Gebäudeformen angepaßt.

Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 vorgesehenen Maßnahmen stellen mit Ausnahme der geplanten Bauflächenausweisung auf der Parzelle 7/38 keinen ausgleichspflichtigen Eingriff im Sinne des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes dar.

Für dieses Grundstück wird an der östlichen Grenze ein 7 m breiter Geländestreifen zum Anpflanzen von heimischen Gehölzen festgesetzt.

Die Erschließung ist gesichert.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 gelten weiterhin.

Gemeinde Groß Gladebrügge, den 24.10.1997




Bürgermeister

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Groß Gladebrügge für den Bereich der Grundstücke "Segeberger Straße Nr. 36 - 46" wurde von der Gemeindevertretung Groß Gladebrügge auf ihrer Sitzung am 22.09.1997 gebilligt.

Gemeinde Groß Gladebrügge, den 24.10.1997




Bürgermeister

SZ vom 30.01.98

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Gladebrügge

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Gladebrügge für das Gebiet „Ober de Beek für den Bereich der Grundstücke Segeberger Straße 36 – 46“

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22. 09. 1997 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Gladebrügge für das Gebiet „Ober de Beek für den Bereich der Grundstücke Segeberger Straße 36 – 46“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31. 01. 1998 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Seeberg-Land in 23795 Bad Seeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Seeberg, den 26. 01. 1998

**Gemeinde Klein Gladebrügge – Der Beauftragte
gez. Dittmann**

LN vom 30.01.98

**Bekanntmachung der Gemeinde Klein Gladebrügge
Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Gladebrügge für das Gebiet „Ober de Beek für den Bereich der Grundstücke Segeberger Straße 36-46“**

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22. 09. 1997 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Gladebrügge für das Gebiet „Ober de Beek für den Bereich der Grundstücke Segeberger Straße 36-46“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31. 01. 1998 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Seeberg-Land in 23795 Bad Seeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung, sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Seeberg, den 26. Januar 1998

**Gemeinde Klein Gladebrügge
Der Beauftragte
gez. Dittmann**